

Fürsorge(-kriterien) für Französinen und Franzosen

Französische philanthropische Vereine in Genf und lokale wohltätige Institutionen um 1900

Abstract: Welfare Provision (Criteria) for French Nationals. French Philanthropic Societies in Geneva and Local Charitable Institutions around 1900. In the decades preceding the First World War, it remained unclear which authorities were legally responsible for providing welfare to those who had migrated to the Swiss canton of Geneva. For French nationals in need of assistance, the *Société française philanthropique* (SFP), founded in Geneva in 1871, was an important port of call. Its means, however, were limited. SFP therefore collaborated with other French philanthropic societies and the French consulate. It also maintained close ties to local, private charitable associations and Geneva's state institutions. These close ties between SFP and various other institutional welfare providers were rooted in a shared concept of what constituted a valued member of society: migrants who failed to fulfil the selection criteria, such as being settled in the area and being of good conduct, were denied assistance. Attempts were made to remove such people from society by means of repatriation or official expulsion. Indeed, at the end of the 19th century – a period in which the nationalisation of society intensified – welfare provision was not guided by criteria of national belonging, but primarily by those of societal 'desirability'. For French nationals in need of assistance in Geneva, their nationality was no guarantee of receiving support from the French Philanthropic Society. At the same time, however, it is evident from the welfare provision of Geneva's charitable institutions that their policies and actions were becoming increasingly oriented by the notion of national belonging. Welfare policies were exploited in the pursuit of national integration. Certain contradictions are thus brought to light that were characteristic of Europe in the decades preceding the First World War.

Key Words: immigration, exclusion, national charitable organisations, Geneva, collaboration, nation building

1. Einleitung

Die Mitglieder der *Société française philanthropique* (SFP), eines philanthropischen Vereins französischer Staatsbürger/innen im Kanton Genf, wurden um die Jahrhundertwende immer wieder eindringlich dazu aufgerufen, für ihre bedürftigen französischen Landsleute in Genf zu spenden: so auch an der Generalversammlung im Jahr 1908.¹ Der Kassier legte dar, dass die finanziellen Mittel des Vereins knapper geworden seien: Gerade die Mitgliederbeiträge seien in den letzten Jahren zurückgegangen, „alors que le nombre d'indigents augmente dans des proportions inquiétantes, soit par la maladie, l'insuffisance du gain, le chômage ou la vieillesse“.² Der philanthropische Verein war trotz Anstrengungen nicht in der Lage, für die zahlreichen bedürftigen Landsleute aufzukommen und musste viele Unterstützungsgesuche abweisen. Bedürftige Französinen und Franzosen in Genf waren daher auf die Zuwendungen weiterer wohlthätiger Institutionen angewiesen.

Dieser Beitrag untersucht, wie nationale Hilfsvereine bedürftige Immigrant/innen unterstützten. Dabei interessiert vor allem, auf welche Weise diese Vereine in den beiden Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg mit anderen privaten philanthropischen Organisationen und staatlichen Institutionen zusammenarbeiteten und nach welchen Kriterien soziale Unterstützung vergeben wurde. Untersuchungen zu philanthropischen Akteuren und Initiativen Ende des 19. Jahrhunderts haben bisher nur selten migrationsspezifische Perspektiven eingeschlossen. Ausnahmen sind insbesondere Studien, die Unterstützungsprozesse niedergelassener jüdischer Gemeinschaften für neu ankommende jüdische Personen untersuchen und das Verhältnis zwischen jüdischen philanthropischen Vereinen und fürsorgerischen Institutionen der lokalen Gesellschaften analysieren.³ Weitere Forschungen, welche für das 19. und beginnende 20. Jahrhundert Fürsorgepolitik im Kontext einer Migrationsgeschichte untersuchen und dabei grundlegende Funktionsmuster von gesellschaftlicher Inklusion und Exklusion freilegen, fokussieren vor allem auf Hilfsmaßnahmen von privaten und staatlich-behördlichen Institutionen der lokalen Gesellschaften oder der Herkunftsländer.⁴ Migrant*innen-Organisationen und nationale Hilfsvereine als Akteure der Fürsorge für zugewanderte Landsleute sind noch kaum erforscht worden.⁵

Am Beispiel der SFP, eines französischen Hilfsvereins, der 1871 in Genf mit dem Ziel gegründet worden war, bedürftige Landsleute zu unterstützen, wird nachfolgend untersucht, wie sich dessen Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren gestaltete: mit anderen französischen Hilfsvereinen, mit privaten wohlthätigen Organisationen der lokalen Genfer Gesellschaft, mit staatlichen Institutionen des Kantons Genf und mit Instanzen, die den französischen Staat repräsentierten. Welche Handlungsstrategien und Interaktionsmuster werden sichtbar? Zudem stellt sich die

Frage, nach welchen Kriterien die verschiedenen privaten und staatlichen Akteure soziale Unterstützungsleistungen an bedürftige Französinnen und Franzosen vergaben. Wer wurde als unterstützungswürdig betrachtet und mit welchen Begründungen? Aufgrund welcher Wertvorstellungen wurden bestimmte Personen von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen? Diese Prozesse der Inklusion und Exklusion sind vor dem Hintergrund einer Phase intensiver Nationalisierung europäischer Staaten zu untersuchen, die sich Ende des 19. Jahrhunderts abzeichnete und in deren Verlauf die Migrationspolitik eine wichtigere Rolle zu spielen begann.⁶ Ein besonderes Forschungsinteresse gilt der Frage, wie die Kategorie Nation bzw. die nationale Zugehörigkeit von Bedürftigen die Debatten um die Fürsorge Ortsfremder prägte.

Als Quellenbasis dieser Studie dienen Sitzungsprotokolle und Jahresberichte der SFP in Genf, wobei es sich um einen bisher nicht erschlossenen Quellenbestand handelt.⁷ Neben Dokumenten des privaten Genfer *Bureau Central de Bienfaisance* (BCB) werden zudem sozial- und migrationspolitische Gesetze und Gesetzesdebatten der kantonalen Legislative, dem *Genfer Großen Rat*, einbezogen. Ausweisungsakten von Ausländer/innen/n aus dem Jahr 1901, angelegt vom Genfer Justiz- und Polizeidepartement, sowie zeitgenössische Schriften und Zeitungartikel komplettieren den Quellenkorpus.

2. Die Unterstützung bedürftiger ausländischer Migrant/inn/en in Genf – gesetzlicher Rahmen und Akteure

Im Jahr 1900 lebten rund 35.000 französische Staatsangehörige in Genf. Sie machten 26 Prozent der Genfer Wohnbevölkerung aus und waren mit 65 Prozent aller Ausländer/innen die größte Gruppe von Staatsangehörigen eines anderen Staates in Genf.⁸ Viele Migrant/innen stammten aus dem an den Kanton Genf angrenzenden französischen Departement Hoch-Savoyen, was darauf zurückzuführen ist, dass Genf die regionale Metropole für die umliegenden französischen Gebiete ist.⁹ Genf blickt – im Unterschied zu anderen Regionen der Schweiz – auf eine längere Geschichte mit hohen Zuwanderungszahlen zurück. Der Anteil ausländischer Staatsbürger/innen stieg im Untersuchungszeitraum nur wenig an: von 37,1 Prozent (1888) auf 40,4 Prozent (1910), während in der gesamten Schweiz um die Jahrhundertwende der Ausländeranteil proportional weit stärker zunahm.¹⁰

In den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg waren Niederlassungsverträge zwischen der Schweiz und anderen Staaten ein wichtiger Referenzrahmen für Regelungen der Ausländerfürsorge. Diese Verträge funktionierten nach dem Prinzip der Reziprozität und setzten in ausgewählten Rechtsbereichen ausländische Staatsan-

gehörige mit Schweizer Bürger/inne/n gleich. Für französische Staatsangehörige in der Schweiz war der Niederlassungsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz von 1882 maßgeblich.¹¹ Im Fall von bedürftig gewordenen Personen verpflichteten sich die beiden Staaten, „dass auf ihrem Gebiete die dem anderen Staate angehörigen verlassen Kinder und armen Geisteskranken gleich wie die eigenen Angehörigen unterstützt und gepflegt werden, bis ihre Heimreise ohne Gefahr ausgeführt werden kann.“¹² Im Gegensatz zu Verträgen mit anderen Nachbarstaaten ließ der Vertrag mit Frankreich allerdings die Frage unbeantwortet, wie andere, nicht explizit genannte Kategorien von mittellosen Personen bezüglich Verpflegung und Krankenfürsorge unterstützt werden sollten.¹³ Diplomatische Vertreter der beiden Länder standen in ständiger Verhandlung, um den Umgang mit mittellosen Französinen und Franzosen in der Schweiz zu klären. In der Praxis war es indes Aufgabe der Kantone, Lösungen zu finden,¹⁴ denn für die Armenfürsorge waren in der Schweiz die Kantone und Gemeinden zuständig. Nach dem Heimatprinzip waren die Heimatgemeinden für die Unterstützungskosten von bedürftigen zugewanderten Menschen – Schweizer/innen wie ausländischer Staatsbürger/innen – verantwortlich. In der Praxis stieß dieses Prinzip aber aufgrund der zunehmenden Einwanderung Ende des 19. Jahrhunderts und mangelnder behördlicher Kooperationen an Grenzen.¹⁵

Für Genf kann am Beispiel der Krankenfürsorge gezeigt werden, dass der Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen für ausländische Migrierende grundsätzlich möglich war – 1909 war nur eine von 29 öffentlichen und privaten Institutionen ausschließlich Genfer Bürger/inne/n vorbehalten. Da die Kosten derjenigen ausländischen Staatsangehörigen, welche die medizinischen Leistungen nicht bezahlen konnten, jährlich stark anstiegen, beschloss das kantonale Parlament 1900, eine neue Institution zu etablieren. Diese sollte die Kosten, die den medizinischen Einrichtungen durch die Behandlung zahlungsunfähiger ausländischer Migrant/inn/en entstanden waren, aus Kantonsmitteln zurückerstatten – allerdings nur, wenn die Bedürftigen eine Aufenthaltsbewilligung besaßen. Außerdem musste zuvor eine Abklärung der Zahlungsunfähigkeit und der Lage der Bedürftigen erfolgen.¹⁶ Die 1901 eingeführte *taxe d'hôpital*, die von Genfer/inne/n, kantonsfremden Schweizer/inne/n und ausländischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung entrichtet werden musste und für alle Genannten gleich hoch war, sollte helfen, die offenen Spitalskosten zu decken.¹⁷

Insgesamt war Genf, wie auch andere städtische Kantone der Schweiz, mit den Kosten der Armenpflege überfordert. Private freiwillige Organisationen stellten unverzichtbare Pfeiler dar, die das ungenügende System des staatlichen Armenwesens substanziell stützten.¹⁸ Im privat organisierten Armenwesen Genfs nahm neben

der kirchlichen Armenpflege das BCB, das bis 1931 privat organisiert blieb, eine immer wichtigere Rolle in der Unterstützung von ausländischen Migrierenden ein.¹⁹

3. Unterstützung bedürftiger französischer Migrant/inn/en in Genf vor 1914 – französische philanthropische Vereine

Für bedürftige ausländische Staatsangehörige in der Schweiz waren private nationale Hilfsvereine wichtige Unterstützungsinstanzen. Vor dem Ersten Weltkrieg existierten in der Schweiz insgesamt 59 nationale Hilfsvereine, die ihre Landsleute unterstützten. In Genf gab es sechs davon, wobei sich die meisten an Französinnen und Franzosen richteten.²⁰ Zu den französischen philanthropischen Vereinen zählten die SFP, die *Société française de l'Enfance abandonnée* und der Verein des *Asile des vieillards et incurables français*. Zusätzlich gab es verschiedene Hilfskassen, sogenannte *mutualités*, die nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit organisiert waren. Weitere französische Vereine organisierten regelmäßig Spendensammlungen für die bedürftigen französischen Staatsangehörigen Genfs.²¹

Die Vereinsziele der SFP lauteten: „[...] 1. de venir en aide aux Français nécessiteux résidant dans le canton de Genève ou qui y sont de passage; 2. de procurer, si possible, du travail à ceux qui en manquent; 3. de faciliter le rapatriement des indigents français.“²² Hilfsleistungen wurden bei Krankheit, ungenügendem Lohn, Arbeitslosigkeit und bei altersbedingter Bedürftigkeit gewährt. Die Mitgliederzahlen der SFP sind erst ab 1898 bekannt: In diesem Jahr zählte der Verein 155 Mitglieder. 1905 ist mit 333 Vereinsmitgliedern ein Höhepunkt zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist teilweise darauf zurückzuführen, dass gezielt Anstrengungen unternommen wurden, Neumitglieder zu akquirieren, um mit dem Mitgliederjahresbeitrag das Budget zu stabilisieren. Zwischen 1905 und 1910 sank die Mitgliederzahl trotz fortlaufender Rekrutierungsbemühungen kontinuierlich auf 268. Die Hauptgründe dafür waren Wegzug aus Genf, Austritt aus dem Verein oder Tod. Mitglieder konnten gemäß den Statuten alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts, Alters oder Nationalität werden. Die Mitgliederwerbung konzentrierte sich in der Praxis allerdings auf die in Genf wohnhaften Französinnen und Franzosen, die *Colonie française*,²³ und hier besonders auf die rund 700 wohlhabendsten Personen.²⁴

Bei den Gründungsmitgliedern der SFP und den im Verein aktiven Personen handelte es sich um Teile der französischen Elite in Genf. Sie waren Mitglieder in weiteren französischen Vereinen und nahmen aufgrund ihrer beruflichen Erfolge auch in lokalen Institutionen Einsitz. Als Beispiele seien Tony Laval genannt, der bis 1902 Präsident der SFP, und ab 1901 Direktor der *Compagnie genevoise des Tramways électriques* in Genf war, oder das Komitee-Mitglied Alexandre Schwob. Er war

zugleich Chefarzt des *Asile des Vieillards* und an der Gründung einiger französischer Vereine in Genf beteiligt. Er war auch Mitglied in der *Société médicale de Genève* und Präsident der Israelitischen Gemeinde Genfs.²⁵

Ein wichtiger Bestandteil der Einnahmen der SFP waren Mitgliederbeiträge, die mit zwölf Franken pro Jahr veranschlagt wurden. Weiter finanzierte sich der Verein aus Naturalien- und Geldspenden von Firmen. Diese spendeten jedes Jahr Kohlebricketts, pharmazeutische Produkte, Strickwaren und Gebrauchtartikel. Privatpersonen leisteten durch Schenkungen, Legate und Erlöse von Benefizveranstaltungen wie Musik- und Theateraufführungen finanzielle Zuschüsse. Auch andere französische Vereine sammelten bei gesellschaftlichen Anlässen Geld für die SFP. Der französische Staat beteiligte sich ebenfalls mit jährlichen Zahlungen: Bis 1900 zahlte das Außenministerium jährlich 600 Franken, das Innenministerium ließ dem Verein über das Konsulat in Genf 400 Franken gutschreiben. Zusätzlich organisierte das Konsulat Bazars und Galaabende, deren Erträge der SFP zugute kamen. Auch Schenkungen des Präsidenten der Republik sind in der Vereinsrechnung vermerkt.²⁶

Nachdem die SFP um die Jahrhundertwende einen Gewinn verzeichnen konnte, fielen die Jahresabschlüsse zwischen 1902 und 1911 meist defizitär aus.²⁷ Aufgrund der Mittelknappheit wurden Maßnahmen ergriffen, die sich gezielt an die Französischen und Franzosen in Genf richteten. Im Sinne einer „active propagande“²⁸ appellierte der Verein mit Briefen und Inseraten an die Solidarität gegenüber den „concitoyens malheureux“ und lancierte Spendenaufrufe.²⁹ Der französische Konsul Reignault schlug vor, im unmittelbaren Umfeld der schon eingeschriebenen Personen Neumitglieder anzuwerben: Frauen und Kinder sollten über einen reduzierten Neumitgliederbeitrag von sechs Franken für den Verein gewonnen werden. Neue Mitgliedschaften und Geldzuschüsse wurden also in erster Linie entlang der Nationszugehörigkeit eingeworben.

Die Anzahl der Bittgesuche nahm im Untersuchungszeitraum jährlich zu. Täglich trafen Bittstellende im Büro ein, die den Kriterien für eine Unterstützung entsprachen.³⁰ Infolge knapper finanzieller Mittel mussten viele Gesuche abgelehnt werden. Die Unterstützungsleistungen bestanden einerseits aus Naturalien, wozu auch Essensgutscheine für die *cuisines populaires* und Gutscheine für das *asile de nuit* gehörten. Andererseits vergab die SFP auch Geldbeträge, wobei deren Summe stets etwas weniger als die Hälfte des Gesamtbudgets betrug. Sie wurden in Form von monatlichen Pensionen, Sofortzahlungen für Nothilfe oder Zahlungen für Heimschaffungen geleistet, wobei die Ausgaben für letztere anteilmäßig relativ stabil blieben.³¹ Die SFP sprach Unterstützungsleistungen in enger Abstimmung mit verschiedenen privaten und staatlichen Akteuren zu, die im Feld der Fürsorge für bedürftige ausländische Migrant/inn/en in Genf präsent waren.

4. Organisationsstrategien und Interaktionen der SFP mit Institutionen in Genf und in Frankreich

Um 1900 waren bei allen untersuchten privaten und staatlichen wohltätigen Institutionen Genfs Bestrebungen um eine effizientere Verteilung der Hilfsleistungen erkennbar. Neben den staatlichen fürsorgerischen Tätigkeiten und dem privaten BCB sollte dieses Ziel durch eine Zentralisierung der Strukturen auch bei den philanthropischen Vereinen der *Colonie française* erreicht werden.³² Diese Maßnahmen, die ab 1900 innerhalb der wohltätigen privaten Institutionen der *Colonie française* eingeleitet wurden, führten zu einer Stärkung der Stellung der SFP. Bis dahin waren SFP, *Société française mutuelle et philanthropique* wie auch das französische Konsulat in Genf Anlaufstellen für bedürftige französische Staatsbürger/innen gewesen und hatten unabhängig voneinander Unterstützungen geleistet. Im Falle der SFP wurden die Anfragen direkt an den Präsidenten gerichtet, Personen suchten ihn oft auch zu Hause auf.³³ Mitglieder der SFP kritisierten diese unkoordinierte Verteilung der Fürsorgeleistungen: Einige Bittstellende würden von drei Seiten Unterstützung erhalten, wohingegen gerade für unverschuldet in Not Geratene vielfach keine Mittel freigegeben würden.³⁴ Um die Gelder gezielter zu verteilen, nahm die SFP mit der *Société française mutuelle et philanthropique* Verhandlungen auf. 1900 schlossen sie ein Abkommen, das alle philanthropischen Tätigkeiten und die vorhandenen Gelder der SFP zuwies, während letztere sich auf die Versicherungstätigkeiten – *mutualités* – beschränkte. Im selben Jahr entschied sich auch Konsul Reignault, das für den hilfsbedürftigen Französischen und Franzosen zugeordnete Geld des Konsulats durch die SFP verteilen zu lassen, welche somit „centralise à elle seule la presque totalité des secours de la colonie.“³⁵

Als Folge dieser Zentralisierung und der Übertragung verschiedener philanthropischer Aktivitäten auf die SFP entstand im Jahr 1901 ein *bureau permanent*, das von einem Sekretär geführt wurde. Durch seine Einrichtung sollte die Hilfe rationalisiert werden, worunter man eine gerechtere und raschere Unterstützungspraxis verstand. Um die SFP bei den Bedürftigen bekannter zu machen, sollte das Büro gut zugänglich sein. Gleichzeitig wurde in Gestalt der *commissaires-enquêteurs* eine Kontrollinstanz eingeführt. Sie erhielt den Auftrag, bereits unterstützte Familien zu kontrollieren und die neuen Antragssteller einer „seriösen“ Überprüfung zu unterziehen.³⁶

1904 erfolgte der nächste Zentralisierungsschritt, als die SFP mit den beiden neu gegründeten philanthropischen Vereinen – der *Société française de l'Enfance abandonnée* und der *Société des Vieillards français* – ein Abkommen schloss. Es gab nun ein zentral geführtes *Bureau des trois sociétés philanthropiques*³⁷ mit einem gemeinsamen Administrator, der Mitglied jedes der drei Vereins-Komitees war. Er war ver-

antwortlich für die Zuteilung der Mittel und führte wöchentlich Untersuchungen zur Situation der Hilfesuchenden durch.³⁸ Insgesamt führten die Zentralisierungsprozesse dazu, dass die französischen philanthropischen Vereine im Leben der französischen Staatsangehörigen sichtbar wurden und als Anlaufstellen mit regelmäßigen Büroöffnungszeiten präsent waren. Gleichzeitig wurden mit diesen Neuerungen aber auch Kontrollen eingerichtet, mit denen die französischen Bittsteller/innen auf ihre Unterstützungswürdigkeit hin geprüft wurden.

Beziehungen der SFP zu Institutionen des französischen Staates

Der Generalkonsul Frankreichs in Genf engagierte sich stark in der *Colonie française*, so zum Beispiel in seiner Funktion als Ehrenpräsident von verschiedenen Vereinen, in der er auch an den Generalversammlungen der SFP teilnahm. Konsul Reignault thematisierte die als „lamentable“ eingestufte Situation von bedürftigen älteren französischen Bürger/innen und ergriff mit der Gründung der *Oeuvre des Vieillards français* selber die Initiative zur Milderung des sozialen Problems. Er organisierte überdies in Einzelfällen „Heimführungen“.³⁹ Außerdem wurde er um Rat und Vermittlung angefragt. So erbat die SFP von ihm Einschätzungen zur rechtlichen Lage in Situationen, in denen die Unterstützungsverantwortung nicht klar geregelt war. Eine Anfrage galt zum Beispiel dem Fall eines unehelich geborenen Kindes, dessen Mutter verschwunden war. Als die Tante das Kind nicht länger bei sich verpflegen konnte, stellte sich die Frage, wer für die monatlichen Kosten von fünfzehn Franken für das Waisenhaus aufkommen sollte. Innerhalb der SFP war man unsicher, ob hier der Niederlassungsvertrag von 1882 galt, der im Falle von „verlassenen Kinder[n]“⁴⁰ primär das Aufnahmeland zur Unterstützung verpflichtete. Schließlich sah man die Verantwortung beim Genfer Justiz- und Polizeidepartement, für verlassene und verwaiste Kinder Aufnahmeorte zu suchen und den französischen Staat von der Untersuchungslast zu entbinden.⁴¹ Da die Frage, wie die medizinischen Behandlungskosten von Bedürftigen beglichen werden sollten, vor 1900 rechtlich noch nicht geklärt war, machte das Konsulat die SFP auf die Rechte der bedürftigen Französischen und Franzosen in der Schweiz aufmerksam: Diese müssten in Schweizer Spitälern gleich wie Schweizer/innen behandelt werden und in den meisten Fällen habe die SFP keine Unterstützungspflicht.⁴²

Der Generalkonsul nahm zudem eine wichtige Vermittlerrolle zwischen französischen Hilfsvereinen und Frankreich ein, so als die SFP wiederholt die Forderung nach umfassenderer Unterstützung durch den französischen Staat stellte: Da die Bitten um Unterstützung stark zugenommen hätten, verlangte die SFP im Jahr 1900 erstmals, dass die jährlichen Zuschüsse erhöht werden sollten. Dank erfolgreicher

Bemühungen des Konsuls Reignault in Paris erhöhte das Außendepartement seinen Beitrag 1901 von 600 auf jährlich 2.000 Franken.⁴³

Die SFP blieb auch in der Folge unter finanziellem Druck und wandte gegenüber Frankreich zwei Strategien an: Einerseits richtete sie 1904 ein dringliches Schreiben an den Außenminister. Genf sei „[...] la plus nombreuse de nos colonies à l'étranger, et c'est assurément celle où proportionnellement se rencontre le plus de misère.“⁴⁴ Während die *Colonie française* in London 11.000 Mitglieder weniger zähle, verfüge sie über vier Mal mehr Mittel als Genf. In London würden mehr reiche Franzosen leben, zudem leisteten auch Städte wie Paris, Calais oder Grenoble Zuschüsse. Andererseits verfolgte die SFP gegenüber dem französischen Staat die Strategie, eine Erhöhung des jährlichen Budgets für alle französischen Wohltätigkeitsvereine im Ausland und eine nachhaltigere Aufstockung der Zuschüsse zu verlangen. Zu diesem Zweck schaltete die SFP 1906 Abgeordnete der Nationalversammlung und Senatoren des Departements Hoch-Savoyen ein, weil die meisten der durch die SFP Unterstützten aus diesem Departement stammten. Abgeordnete und Senatoren brachten die Forderungen durch: 1911 erhöhte das französische Parlament das Budget an die Wohltätigkeitsvereine um 10.000 Franken, wovon auch die SFP profitierte.⁴⁵ Die Forderungen der SFP an den französischen Staat wurden folgendermaßen begründet:

„Si nous sommes de ceux qui pensent que, dans un domaine comme celui de la philanthropie, il appartient en tout premier lieu à l'initiative privée de s'organiser et de compter sur ces propres efforts, nous croyons aussi, étant données les circonstances toutes spéciales de la colonie française de Genève, pouvoir compter toujours plus sur le bienveillant concours du gouvernement [...]“⁴⁶

Die SFP betrachtete es also als eine Pflicht des französischen Heimatstaates, bedürftige Französinen und Franzosen in Genf zu unterstützen.

Kontakte zu privaten und staatlichen Organisationen im Kanton Genf

Die Errichtung eines permanenten Büros der SFP hatte zur Folge, dass die Beziehungen zum privaten Genfer BCB noch enger wurden.⁴⁷ Das BCB, das sich aus der Genfer Elite rekrutierte und 1867 unter dem Namen *Association pour la suppression de la mendicité* gegründet worden war, fungierte als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Bedürftige. Es hatte das Ziel, die Leistungen der privaten Fürsorge in Genf zu koordinieren und Missbrauch zu bekämpfen. Die „Heimschaffung“ von ortsfremden Schweizer/inne/n und ausländischen Zuwanderern war eine wichtige

Tätigkeit. Das BCB verfügte über gute Kontakte zu anderen Wohltätigkeitsinstitutionen, ausländischen Hilfsvereinen, Kirchen, Ärzten, Behörden, Heimatgemeinden und konsularischen Vertretungen. Es stellte Mittel zur Direkthilfe – wie die Bezahlung von Mieten oder Kuraufenthalten – und für Arbeitsbeschaffungsprogramme bereit.⁴⁸ Der Ansturm auf das BCB war groß: Im Winter saßen manchmal bis zu 130 Personen gleichzeitig in der Wartehalle des Lokals. Die Mitgliedsbeiträge, die auf drei Franken pro Jahr angesetzt waren, machten nur einen kleinen Teil der jährlichen Einnahmen aus. Schenkungen, Legate und Schirmherrschaften waren mit Abstand die wichtigsten Einnahmequellen.⁴⁹ Die Summen, die das BCB für ausländische Hilfesuchende ausgab, wuchsen im Untersuchungszeitraum anteilmäßig an: Bis 1889 erhielten Genfer Bürger/innen am meisten jährliche Unterstützungszahlungen, gefolgt von kantonsfremden Schweizer/inne/n. Zwischen 1900 und 1910 machten ausländische Bittsteller/innen zeitweise den größten Anteil aus.⁵⁰

Auch der *Service central de renseignement*, den das BCB 1904 mit dem Ziel einer besseren Koordination der Unterstützungsleistungen etabliert hatte, trug zu einer engen Zusammenarbeit zwischen der SFP und dem BCB bei.⁵¹ Bereits mit der Konvention, die 1880 zwischen verschiedenen wohltätigen Genfer Organisationen in Kraft trat, war die Zusammenarbeit institutionalisiert worden. Diese hatte das Ziel, dass Hilfesuchende nicht von mehreren Institutionen gleichzeitig Unterstützungsmittel einholen konnten.⁵² In den beiden Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg fand der Austausch zwischen SFP und BCB täglich statt. Die SFP erwähnte in ihren Jahresberichten immer wieder dankbar die „unentbehrliche“ Unterstützung von Seiten des BCB.⁵³ Einerseits half dieses aus, wo die SFP wegen fehlender Mittel keine Unterstützung leisten konnte, andererseits waren die Dienste des Auskunftsbüros der SFP behilflich, Informationen über die verschiedenen Wohltätigkeitsinstitutionen und deren Angebote in Genf zu erhalten. Die Initiative zur Kooperation ging von beiden Organisationen aus und betraf materielle Unterstützung von bedürftigen Franzosen und Französinen in Genf sowie „Heimschaffungen“ nach Frankreich. Die enge Zusammenarbeit lässt sich an einem Fall aus dem Jahr 1895 illustrieren: Die BCB zeigte der SFP einen dringend zu unterstützenden Fall an und übernahm die Durchführung der Maßnahme, die SFP wirkte ergänzend mit. Die BCB machte auf eine von ihrem Ehemann misshandelte Französin aufmerksam und mietete für sie ein eigenes Zimmer, während der Mann ins Gefängnis kam. Die SFP steuerte eine Ausstattung für das nicht möblierte Zimmer bei und ergänzte damit die von der BCB eingeleiteten Maßnahmen.⁵⁴

Auch mit den kantonalen Polizeibehörden stand die SFP in Kontakt. Allerdings betraf diese Zusammenarbeit ausschließlich Fälle von ‚delinquenten‘, noch nicht volljährigen Personen. Die Initiative zur Zusammenarbeit kam von den französischen philanthropischen Vereinen wie von der Polizei. So wurde etwa eine sech-

zehnjährige Französin, die uehelic ein Kind geboren hatte und des Diebstahls bezichtigt wurde, vom Präsidenten der *Société française mutuelle et philanthropique* bei der Genfer Polizei angezeigt. Auf seine Bitte um Wegsperrung führte die Genfer Polizei eine Untersuchung durch und half bei der Platzierung in der Anstalt *Maison de correction le Bon Pasteur* im französischen Chambéry. Die SFP wurde um Kostenbeteiligung angefragt und gab 60 Franken.⁵⁵ Die Polizei wiederum richtete sich an die SFP, um die Finanzierung für Unterstützungsaufwendungen für männliche französische Jugendliche zu klären, welche die Behörden meist in Landwirtschaftsbetrieben im Nachbarkanton Waadt platzierten.⁵⁶

Die Zusammenarbeit der SFP mit dem französischen Konsulat war ähnlich eng. Der Verein erkundigte sich regelmäßig über die rechtliche Situation und forderte gegebenenfalls die Unterstützungsrechte seiner Landsleute ein. Gleichzeitig bestand die SFP auf größere finanzielle Zuwendung durch den französischen Heimatstaat. Das in den Forderungen geäußerte Argument, die Abhängigkeit von der lokalen Genfer Bevölkerung sei für die *Colonie* „demütigend“, kann als Strategie interpretiert werden, von Frankreich mehr Geld zu erhalten. In den Quellen finden sich keine Überlegungen der SFP, die Bedürftigen und die *Colonie* insgesamt durch Zuwendungen vom französischen Staat näher ans ‚Mutterland‘ zu rücken und dadurch die nationale Zugehörigkeit zu verstärken.⁵⁷

Voraussetzung für diese intensiven Kooperationen zwischen der SFP, dem französischen Konsulat in Genf, dem privaten Genfer BCB sowie staatlichen Institutionen Genfs waren kongruente Vorstellungen darüber, wer als gesellschaftlich „wertvoll“ galt, und wer keine Unterstützung erhalten sollte. Die Diskurse, welche die Unterstützungswürdigkeit definierten, werden im Folgenden dargestellt.

5. Kriterien der Fürsorge und Praktiken der Exklusion

Das Kriterium der Nationszugehörigkeit

Um die Jahrhundertwende äußerten sich politische Stimmen in Genf beunruhigt über die angestiegenen kantonalen Gesundheitskosten. Verschiedene Akteure machten ausländische Staatsangehörige für die hohen Spitalskosten verantwortlich.⁵⁸ Dabei beriefen sie sich auf zeitgenössische Statistiken, in welchen die medizinischen Kosten der letzten 40 Jahre nach Nationalität aufgeschlüsselt worden waren. Insbesondere die Unterstützung der französischen Staatsbürger/innen wurde als belastend für das Genfer Gesundheitswesen dargestellt.⁵⁹ Von liberal-konservativer Seite wurden verschiedentlich Missbrauchsvorwürfe laut: Demnach würden kranke Franzosen aus benachbarten Departementen heimlich auf Genfer Territo-

rium gebracht, um dort kostenlos versorgt zu werden: „Ces malades et incurables prennent dans nos hôpitaux, déjà bondés, la place de nos nationaux.“⁶⁰ Diese „anormale Situation“ verlange gerade auch unter Berücksichtigung der Grenzlage Genfs nach Gegenmaßnahmen, denn öffentliche Unterstützung sei für Ausländer/innen allzu leicht zu erhalten.⁶¹

Die Vorwürfe an ausländische Staatsangehörige sind im Zusammenhang mit den verstärkten Integrationsbestrebungen nationalstaatlicher Akteure zu sehen, die sich Ende des 19. Jahrhunderts abzeichneten. Durch neue staatliche Hilfeleistungen, zu denen auch Fürsorgeleistungen gehörten, wurde versucht, die Bindungen zu den ‚eigenen‘ Bürgerinnen und Bürgern zu stärken und die nationale Zugehörigkeit zu festigen. Eine Gleichbehandlung von ausländischen Personen und ‚eigenen‘ Staatsangehörigen, wie sie in Genf im ausgehenden 19. Jahrhundert in verschiedenen Bereichen durchgesetzt worden war und am Beispiel der *taxe d'hôpital* anschaulich wird, schien dagegen in den Augen einiger politischer Akteure nicht mit dieser nationalen Logik vereinbar zu sein.⁶² So können die erwähnten Genfer Statistiken als Ausdruck einer Zunahme des Denkens in nationalen Kategorien interpretiert werden: Sie führten die bis dahin verwendete Kategorie „Kantonsfremde“, worunter Schweizer/innen wie ausländische Staatsangehörige gleichermaßen fielen, oft nicht weiter und unterschieden stattdessen zwischen Ausländer/inne/n, Genfer/inne/n und Schweizer/inne/n.

Die Missbrauchsvorwürfe an Migrant/inn/en in Genf sind auch im Zusammenhang mit dem wirkungsmächtigen Überfremdungsdiskurs zu lesen, der um die Jahrhundertwende in der Schweiz von immer weiteren Kreisen aufgenommen wurde und die steigenden Ausländerzahlen als Bedrohung interpretierte.⁶³ Einzelne Genfer Politiker und Honoratioren stellten einen Zusammenhang zwischen der Politik der sozialen Unterstützung und dem ‚bedrohlichen‘ Anstieg des Anteils von Ausländer/inne/n an der Bewohnerschaft Genfs her, so der ehemalige Genfer Großrat Arthur Achard, der 1911 von einem „lien étroit qui unit l'assistance à la question des étrangers“ ausging.⁶⁴ Er forderte eine Sozialpolitik, welche die Beiträge für Gesundheitskosten nach dem Kriterium der Nationszugehörigkeit ausrichte und Ausländer/innen nicht über die Minimalverpflichtungen hinaus unterstütze. Eine solche Migrationspolitik sei im Stande, die „invasion de l'élément étranger“ einzuschränken.⁶⁵

Kriterien für Exklusion und Praktiken der „Heimschaffung“ und Ausweisung

Im Zusammenhang mit den politischen Debatten um die hohen Spitalskosten wurden neben der Nationszugehörigkeit auch Kriterien für die behördliche „Heimschaffung“ bzw. die „Ausweisung“ diskutiert. Dabei handelt es sich um zwei recht-

lich verschiedene Praktiken. Der „Heimschaffung“ ging eine behördliche Absprache voraus, welche die Aufnahme der betroffenen Personen am Heimatort oder im Heimatstaat absicherte. Behördliche „Ausweisungen“ hingegen ordneten das Verlassen des kantonalen Territoriums ohne Rücksprache und ohne die Organisation der Reise an.⁶⁶ Den beiden Exklusionspraktiken war gemeinsam, dass sie sowohl auf kantonsfremde Schweizer Bürger/innen wie auch auf ausländische Staatsangehörige angewandt werden konnten.⁶⁷

Im *Großen Rat* wurde im Zusammenhang mit den hohen Gesundheitskosten die „Heimschaffung“ von bedürftigen Zugewanderten thematisiert. Dabei werden spezifische Auswahlprozesse erkennbar: Der Genfer Staatsrat Didier verlangte beispielsweise, die unheilbar Kranken, die keine intensivmedizinische Behandlung benötigten, von denjenigen zu unterscheiden, die spezialisierte medizinische Pflege benötigten.⁶⁸ Erstere sollten wenn immer möglich rasch „heimgeschafft“ werden. Durch einen Ausbau des Systems der „Heimschaffung“ erhofften sich Politiker beträchtliche Einsparungen von Fürsorgekosten.⁶⁹ Das BCB, welches eine treibende Kraft bei der Durchsetzung von „Heimschaffungen“ war, zog zusätzliche Exklusionskriterien heran: Nicht nur unheilbar kranken, sondern allen Migrant/inn/en, die nicht für sich selbst und ihre Familien aufkommen konnten, sollte der Wohnsitz in Genf verweigert werden. Mitglieder des BCB forderten auch Maßnahmen, um solche Personen nicht noch durch attraktive Unterstützungsbedingungen anzuziehen, eine Haltung, die bereits seit der Gründung des BCB im Jahre 1867 bestand.⁷⁰

In den Debatten um die Durchführungen von „Heimschaffungen“ spielte die Nationszugehörigkeit kaum eine Rolle: Wenn von den *indigents étrangers* gesprochen wurde, verstanden zahlreiche Politiker wie Staatsrat A. Didier darunter sowohl ausländische Staatsangehörige als auch kantonsfremde Schweizer/innen. Auch das BCB schloss mit dem französischen Begriff *étrangers*, womit sowohl Ausländer/innen wie generell ‚Fremde‘ bezeichnet werden können, grundsätzlich beide Kategorien ein: Ausländer/innen wie auch kantonsfremde Schweizer/innen sollten nach ihrer Einreise in Genf so rasch wie möglich in ihr Herkunftsland bzw. in ihren Schweizer Heimatort zurückgebracht werden. Einreisenden aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland, die sich an die Anlaufstelle des BCB wandten, um Unterstützung für die Finanzierung von ersten Monatsmieten oder für das Abholen ihres Gepäcks am Bahnhof zu erhalten, antwortete das BCB stets: „Nous vous aiderons à retourner chez vous, mais nous ne ferons rien de plus.“⁷¹ Der Anteil von Schweizerinnen und Schweizern, die „heimgeschafft“ wurden, entwickelte sich indes anders als die „Heimschaffung“ von ausländischen Personen. Für das BCB ist zu vermerken, dass sich der Anteil ausländischer „Heimgeschaffter“ 1903 gegenüber 1895 verdoppelt, der Anteil kantonsfremder Schweizer/innen gleichzeitig um 20 Prozent

abgenommen hatte.⁷² Auch war das BCB der Meinung, dass Ausländer/innen in Genf zu leicht Zugang zu Fürsorgeleistungen erhielten.

Um eine „Heimschaffung“ zu begründen, wurden neben den Kriterien der unheilbaren Krankheit und unmittelbaren Bedürftigkeit noch weitere Kriterien herangezogen: Auch Migrant/inn/en, die den moralischen Ansprüchen der lokalen Gesellschaft nicht genügten, sollten ausgeschlossen werden. Im Rapport des BCB von 1872 ist dazu vermerkt: Man wolle versuchen, „de ne laisser se fixer parmi nous que les personnes qui présentent des garanties suffisantes de moralité et de travail [...]“. Personen, welche den moralischen Anforderungen nicht genügten und keine gesicherte Arbeitsstelle hatten, sollten zur Abreise bewegt werden.⁷³ Mit seinen Vorstellungen von Wert und Unwert nahm das private BCB Einfluss auf behördliche Ausschaffungsprozesse.⁷⁴ So lässt sich belegen, dass behördliche Voruntersuchungen zu gewissen Personen, welche schließlich in einen polizeilichen Ausweisungsentscheid mündeten, vom BCB angestoßen worden waren. Ihnen wurde beispielsweise vom BCB vorgeworfen, „peu estimable“ zu sein und die Unterstützungsgelder für das eigene „amusement“ auszugeben.⁷⁵ Das BCB, das diesen Personen Unterstützung zukommen ließ, hatte teilweise bereits eine „Heimschaffung“ durchgeführt. Verschiedene lokale philanthropische Vereine traten an die *Police centrale* mit der Forderung heran, von ihnen gemeldete Personen wegen „mauvaise conduite“ auszuweisen.⁷⁶

Insgesamt waren die Exklusionsmaßnahmen der philanthropischen Vereine von der Vorstellung der ‚Erwünschtheit‘ bzw. des ‚Nichterwünschtseins‘ von Migrant/inn/en geprägt.⁷⁷ Die Sanktionierung sozialen Misserfolgs und die Exklusion bedürftiger Zuwanderer durch „Heimschaffung“ oder Ausweisung können in vielen zeitgenössischen Armengesetzen Europas, in Gesetzesdebatten zum Recht auf Aufenthalt wie auch zum Recht auf Einbürgerung gefunden werden.⁷⁸ Zudem teilten nicht nur staatliche und private Genfer Institutionen die Kategorien ‚erwünschte‘ und ‚nicht erwünschte‘ Person zu. Wie nachfolgend gezeigt wird, stützte sich auch die französische SFP bei der Verteilung von Ressourcen an bedürftige Landsleute auf diese Kriterien der Exklusion.

Die Frage der Unterstützungswürdigkeit

Die SFP erhielt viele Anfragen um soziale Unterstützung und war aufgrund der beschränkten Budgetmittel gezwungen, eine Auswahl zu treffen.⁷⁹ Die einzige in den Statuten vermerkte Voraussetzung für eine Unterstützung war die französische Staatsangehörigkeit.⁸⁰ Zusätzlich wurden in der Praxis weitere Kriterien angewandt, so etwa eine durch *commissaires-enquêteurs* festgestellte „wahre Bedürftigkeit“. Das

positive Kriterium der französischen Staatsangehörigkeit erfuhr allerdings eine Einschränkung, wenn es um *Français de passage* – meist junge ledige Männer – ging, die sich erst seit wenigen Tagen in Genf aufhielten, arm waren und in der Stadt nach Arbeit suchten: Diese wurden von der SFP zwar mit Gutscheinen für das *asile de nuit* und mit Essensgutscheinen unterstützt, aber gleichzeitig schien die SFP nicht unglücklich darüber zu sein, dass die Genfer Polizei die *Français de passage* systematisch des Kantons verwies, wenn sie in ihrem Jahresbericht 1905 festhielt: „Si la mendicité n'était sévèrement réprimée, la ville serait remplie de mendiants français [...]“.⁸¹ Bei der hier praktizierten Exklusion von nicht sesshaften Menschen handelte es sich um eine in der Schweiz und in Europa schon länger übliche Praxis: *Vagabondage* wurde als Gefahr für die Stabilität der lokalen Gemeinschaft und als Zeichen sozialen Versagens sanktioniert.⁸² Dass die SFP dieses Exklusions-Kriterium unterstützte, zeigt sich auch darin, dass das Büro der SFP im Winter Brot oder komplette Mahlzeiten an bedürftige Durchreisende – „justifiant de leur qualité de Français par des papiers réguliers“ – austeilte.⁸³ Die französische Staatsbürgerschaft war also nur dann ausreichendes Kriterium, um von sozialen Hilfsgütern nationaler philanthropischer Vereine zu profitieren, wenn sie durch reguläre Papiere belegt werden konnte. Verarmte Personen hatten jedoch oft gar keine oder keine gültigen Ausweispapiere.⁸⁴

Um Unterstützung zu gewähren, verlangte die SFP auch eine sittliche Lebensführung. So finden sich bei der SFP keine Unterstützungsdossiers von ‚delinquenten‘ oder ‚moralisch zweifelhaften‘ erwachsenen französischen Staatsbürger/inne/n. Deutlich wird, dass philanthropische französische Vereine in Genf sich nicht in der Betreuung von Französischen und Franzosen engagierten, die sich nach Ausweisungsverfügungen in einer prekären Situation befanden. War die Ausweisung einmal entschieden, boten französische Vereine in Genf keine Hilfe mehr.⁸⁵ Aus Sicht der SFP waren zusammenfassend folgende Personengruppen unterstützungswürdig: sesshafte französische Familien mit einer sitzamen Lebensführung, französische Staatsangehörige, die alt, körperlich oder psychisch krank waren sowie in ‚unsittlichem‘ Umfeld lebende oder delinquente Kinder und Jugendliche. Mit diesen Exklusionskriterien war die SFP keine Ausnahme: Auch für jüdische Hilfsvereine in Paris können restriktive Kriterien und zögerliche Hilfe gegenüber gewissen jüdischen Zuwanderern gezeigt werden.⁸⁶ Anzuführen ist, dass das französische Konsulat in Genf diese Inklusionskriterien stützte. Nur in wenigen Fällen, beispielsweise wenn knapp 20-Jährige von den Genfer Behörden wegen einer Belanglosigkeit mit einer Ausweisungsverfügung belegt wurden, schritt das Konsulat vermittelnd ein und versuchte die Ausweisung bis zum Militärdiensteintritt der Jugendlichen in Frankreich hinauszuzögern.

Wie ist die durch die SFP praktizierte und im Einverständnis mit dem Konsulat durchgeführte Ausschließung bestimmter Personen aus der *Colonie française* zu interpretieren? Einerseits stehen verbreitete, handlungsleitende Vorstellungen einer idealen Gesellschaft hinter diesen Ausschließungspraktiken. Personen, die Leistungen in Anspruch nehmen wollten und bei deren Überprüfung klar wurde, dass sie mit ihrem Sozialverhalten bürgerliche Normvorstellungen verletzt hatten, versuchte die SFP aus der Gemeinschaft auszuschließen. Andererseits sind diese Praktiken im Hinblick auf die spezifische Situation zu analysieren, in der sich Französinen und Franzosen in Genf befanden: Um die Jahrhundertwende wurden immer wieder Anschuldigungen gegen französische Staatsangehörige laut – nicht nur bezüglich der hohen Spitalskosten, sondern auch anlässlich anderer lokaler politischer Auseinandersetzungen. 1907 fühlten sich deshalb Exponenten der *Colonie française* genötigt, in einem öffentlichen Schreiben den Aufenthalt ihrer Landsleute in Genf zu rechtfertigen⁸⁷:

„Les Français sont nombreux à Genève; ils forment une colonie laborieuse [...]. Négociants, ouvriers, artistes, professeurs, rentiers, ils contribuent par leur travail, quelques-uns par leurs talents, à la prospérité de la ville qu'ils habitent, payant tous les impôts, participant à toutes les charges.“⁸⁸

Der Aufenthalt von französischen Staatsangehörigen in Genf sei deshalb gerechtfertigt, weil die *Colonie française* aus arbeitsamen, gewerbetreibenden Personen bestehe, die zum Wohlergehen der Stadt beitragen würden.⁸⁹ Tatsächlich waren aber zahlreiche Französinen und Franzosen der Unterschicht auf die Unterstützung der Genfer Gesellschaft angewiesen. In diesem Sinne ist der Versuch der SFP, moralisch zweifelhafte Bedürftige nicht in die *Colonie française* aufzunehmen, auch als Maßnahme zu verstehen, den Aufenthalt von bereits in Genf niedergelassenen französischen Staatsangehörigen zu legitimieren – ein Mechanismus, der auch für Hilfsvereine von Zugewanderten in anderen Städten Europas gezeigt werden kann.⁹⁰

6. Fazit

Die französischen philanthropischen Vereine in Genf standen untereinander in engem Austausch. Auch mit privaten wohltätigen Organisationen wie dem Genfer BCB und kantonalen Behörden, die dem Justiz- und Polizeidepartement unterstellt waren, arbeiteten sie eng zusammen. Die verschiedenen Organisationen tauschten ihr Wissen aus und ergänzten sich bei ihren Tätigkeiten, um gemeinsame Ziele in der Wohlfahrt zu erreichen. Ebenfalls teilten sie Bestrebungen, die Wohltätigkeit zu zentralisieren, um Missbrauch zu bekämpfen.

Aufgrund ihrer knappen Ressourcen konnte die SFP den Bedürftigen der *Colonie française* in Genf nicht allein helfen. Sie stützte sich auf französische Netzwerke, indem sie einerseits die Mitgliederrekrutierung unter Französinen und Franzosen in Genf forcierte und andererseits beim französischen Staat um Hilfe nachfragte. Gleichzeitig forderten die SFP und das französische Konsulat die Unterstützungsleistungen von Institutionen der lokalen Genfer Gesellschaft ein. Bei der Unterstützung von Französinen und Franzosen war nicht nur das Kriterium der Nationszugehörigkeit ausschlaggebend: Die SFP forderte neben der französischen Staatsangehörigkeit einen regulären Aufenthalt und einen sittlichen Lebenswandel. Auch das Genfer BCB und die kantonalen Institutionen wandten diese Inklusionskriterien an, die für sämtliche *étrangers* galten, worunter sowohl kantonsfremde Schweizer/innen wie auch Ausländer/innen fielen.

Wie gezeigt werden konnte, ist auf dem Feld der Fürsorge- und Migrationspolitik Ende des 19. Jahrhunderts eine widersprüchliche Entwicklung zu konstatieren.⁹¹ Einerseits war der Zugang zu Leistungen der Wohlfahrt für Menschen ungeachtet der Nationalität offen, solange sie sittlich und regulär angemeldet waren. Unter diesen Voraussetzungen war eine Integration in die Gesellschaft erwünscht bzw. die Anwesenheit Ortsfremder akzeptiert. Gleichzeitig prägte das Kriterium der Nationszugehörigkeit die Debatten: Zahlreiche politische Akteure der Genfer Gesellschaft waren Träger eines Diskurses, der die hohe Zahl der Ausländer/innen in Genf als bedrohlich empfand und insbesondere Französinen und Franzosen als Nutznießer der Genfer Fürsorgepolitik darstellte. Dass dieser Diskurs Wirkungsmacht hatte, kann auch mit den Exklusionsbemühungen der SFP von französischen Staatsangehörigen, die den Ansprüchen von lokalen Behörden und einzelnen Beamten nicht entsprachen, belegt werden. Die in Fürsorgestatistiken neu eingeführte Kategorie ‚Ausländer‘ und die anteilmäßige Zunahme der „Heimschaffungen“ von Ausländer/inne/n weisen darauf hin, dass die Kategorie der Nationalität nach 1900 in den gesellschaftlichen Debatten in Genf dominant wurde. Der Fürsorgepolitik kann als Teil der Migrationspolitik eine tragende Rolle im *nation building* zugesprochen werden.

Auch die SFP betonte nationale Kategorien. Offen bleibt, ob sie damit eine Bindung zur französischen Nation herstellte. Weder bei der SFP noch dem französischen Parlament, das auf die Nachfragen nach Unterstützungen nur sehr zögerlich reagierte, sind in dieser Zeit Bemühungen nach einer Anbindung an französische Netzwerke oder eine Nationalisierung der *Colonie* festzustellen. Auch wurden die Forderungen der SFP um finanziellen Zuschuss vom französischen Staat nicht mit dem Ziel geäußert, die ausgewanderten Staatsbürger/innen nahe ans ‚Mutterland‘ Frankreich zu binden. Den fürsorgerischen Initiativen der SFP kann dessen ungeachtet trotzdem eine nationalisierende Wirkung zugeschrieben werden, insofern sie

die Nationszugehörigkeit in den Köpfen der Menschen der *Colonie française* verankerte. So verteilte die SFP im Winter ausschließlich an jene Bedürftigen warme Mahlzeiten, die sich als französische Staatsangehörige ausweisen konnten. Die nationale Zugehörigkeit war also – da sie Voraussetzung war für wohlthätige und überlebenswichtige Maßnahmen – im Alltag von Bedürftigen äußerst relevant.

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag entstand aus einer Zusammenarbeit mit Thomas David, Lausanne. Ich danke ihm herzlich für seine wertvollen Hinweise. In Zusammenhang mit seinem Forschungsprojekt zur Philanthropie in Genf hat er mir Einsicht in das Archiv der SFP ermöglicht. Dank gebührt auch Alix Heinger, Lausanne, für ihre hilfreichen Kommentare. Des Weiteren danke ich dem/r anonymen Gutachter/in und dem Herausgeber/innen-Team für ihre Hinweise.
- 2 Archives de la Société française philanthropique de Genève [ASFPG], Société française philanthropique de Genève [SFP], Rapport du Président et du Trésorier sur les Opérations et la Situation de la Société pendant l'année 1908, Genève 1909, 8.
- 3 David Feldman, Jews in the East End, Jews in the Polity, 'The Jew' in the Text, in: *Interdisciplinary Studies in the Long Nineteenth Century* 13 (2011), 1–25; Céline Leglaive-Perani, Le Comité de Bienfaisance israélite de Paris et les Juifs russes immigrés (1882–1914), in: Colette Zytnicki, Hg., *Terre d'exil, terre d'asile*, Paris 2010, 18–28; Tobias Brinkmann, Zivilgesellschaft transnational. Jüdische Hilfsorganisationen und jüdische Massenmigration aus Osteuropa in Deutschland, 1868–1914, in: Rainer Liedtke/Klaus Weber, *Religion, Wohlfahrt und Philanthropie in den europäischen Zivilgesellschaften, Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Paderborn 2009, 138–157; Nancy L. Green, To Give and to Receive. Philanthropy and Collective Responsibility among Jews in Paris, 1880–1914, in: Peter Mandler, Hg., *The Uses of Charity. The Poor on Relief in the Nineteenth-Century Metropolis*, Philadelphia 1990, 197–226.
- 4 Sonja Matter, Armut und Migration – Klasse und Nation. Die Fürsorge für „bedürftige Fremde“ an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: *Archiv für Sozialgeschichte. Dimensionen sozialer Ungleichheit. Neue Perspektiven auf West- und Mitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert*, 54 (2014), 109–123; Paul-André Rosental, Migrations, souveraineté, droits sociaux. Protéger et expulser les étrangers en Europe du XIX^e siècle à nos jours, in: *Annales HSS* 2 (2011), 335–373; Caroline Douki, Protection sociale et mobilité transatlantique. Les migrants italiens au début du XX^e siècle, in: *Annales HSS* 2 (2011), 375–410; Lutz Raphael/Herbert Uerlings, Hg., *Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike*, Frankfurt am Main 2008; Silvia Arlettaz/Gérald Arlettaz, L'État social national et le problème de l'intégration des étrangers 1890–1925, in: *Geschichte der Sozialversicherungen, Studien und Quellen* 31, Bern 2006, 191–217.
- 5 Michael G. Esch, *Parallele Gesellschaften und soziale Räume. Osteuropäische Einwanderer in Paris 1880–1940*, Frankfurt am Main/New York 2012; Mareike König, „Bonnes à tout faire“. Deutsche Dienstmädchen in Paris um 1900, in: dies., Hg., *Deutsche Handwerker, Arbeiter und Dienstmädchen in Paris. Eine vergessene Migration im 19. Jahrhundert*, München 2003, 69–92; David Feldman, Was the Nineteenth Century a Golden Age for Immigrants? The Changing Articulation of National, Local and Voluntary Controls, in: Andreas Fahrmeir u. a., *Migration Control in the North Atlantic World. The Evolution of State Practices in Europe and the United States from the French Revolution to the Inter-War Period*, New York/Oxford 2003, 167–177.
- 6 Vgl. u. a. Rosental, *Migrations*; Christiane Reinecke, *Grenzen der Freizügigkeit. Migrationskontrolle in Großbritannien und Deutschland, 1880–1930*, München 2010; Gérard Noiriel, *La tyrannie du national. Le droit d'asile en Europe (1793–1993)*, Paris 1991. Für die Schweiz vgl. Brigitte Studer/Gérald Arlettaz/Regula Argast, *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis*

- zur Gegenwart, Zürich 2008; Patrick Kury/Barbara Lüthi/Simon Erlanger, Grenzen setzen. Vom Umgang mit Fremden in der Schweiz und den USA (1890–1950), Köln u. a. 2005.
- 7 Dieser Untersuchung liegt eine systematische Auswertung der archivierten Dokumente der SFP zwischen 1890 und 1913 zu Grunde.
 - 8 Anne Varidel, *Les étrangers à Genève*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Université de Genève 1988, 35. Im Jahr 1900 stammten von den im Kanton Genf wohnhaften Personen 35 Prozent aus dem Kanton Genf, 26 Prozent aus anderen Kantonen der Schweiz. 39 Prozent waren Ausländer/innen; siehe Varidel, *Etrangers*, Annexe 3. Der Anteil der Franzosen am Gesamtausländeranteil ging bis 1914 auf 56 Prozent zurück.
 - 9 Varidel, *Etrangers*, 35; Georges Sauser-Hall, *La nationalisation des étrangers en Suisse*, Neuchâtel 1914, 98.
 - 10 1860 lebten 34,6 Prozent ausländische Einwohner/innen in Genf (Durchschnitt aller Schweizer Kantone: 4,6 Prozent). 1888 zählte der Kanton Genf 37,1 Prozent Ausländer/innen (Schweizer Durchschnitt: 7,9 Prozent). 1910 wiesen Basel-Stadt mit 37,6 und Tessin mit 28,2 Prozent die nächsthöheren Zahlen ausländischer Wohnbevölkerung auf (Schweizer Durchschnitt: 12,8 Prozent) (Varidel, *Les étrangers*). Siehe auch Irène Herrmann, *Genève entre République et Canton. Les vicissitudes d'une intégration nationale (1814–1846)*, Genève/Québec 2003.
 - 11 Rudolf Schlaepfer, *Die Ausländerfrage in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg*, Zürich 1969, 92–98.
 - 12 Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. unentgeltlicher Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder vom 27. September 1882, ausgedehnt auf Tunis, zit. nach Johannes Langhard, *Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz*, Zürich 1913, 192.
 - 13 Schlaepfer, *Ausländerfrage*, 97; Langhard, *Niederlassungsrecht*.
 - 14 Stéphanie Leu, *Les petits et les grands arrangements. L'État bilatéral: une réponse au défi quotidien de l'échange de populations. Une histoire diplomatique de la migration et du droit des migrants entre France et Suisse. Organisation, acteurs et enjeux (inter)nationaux. Milieu du XIX^e–1939*, Dissertation in co-tutelle École des Hautes Études en Sciences Sociales Paris und Universität Bern 2012, 283–290.
 - 15 Sonja Matter, *Wo die Heimat keine mehr ist. Rückschaffungen von fürsorgebedürftigen Schweizern und Schweizerinnen in ihre Bürgergemeinden im frühen 20. Jahrhundert*, in: Cédric Duchêne-Lacroix/Pascal Maeder, Hg., *Hier und dort: Ressourcen und Verwundbarkeiten in multilokalen Lebenswelten*, Basel 2013, 29–39; dies., *Armut*, 109–123.
 - 16 *Loi sur l'organisation de l'assistance publique médicale. Soins aux malades, blessés et infirmes indigents*, du 21 novembre 1900, Art. 11 und 12, in: *Dispositions légales*, publié par les soins du Bureau Central de Bienfaisance de Genève, 1906, 92–109. Dabei mussten der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, der Chef der Genfer Polizei oder der Direktor des Gesundheitsamts diese Abklärungen genehmigen. Erkrankte Schweizer/innen aus anderen Herkunftskantonen, denen die Rückkehr in die Heimatkantone nicht zugemutet werden konnte, waren aufgrund eines Bundesgesetzes von 1875 vom Wohnkanton zu unterstützen, wobei hier ebenfalls zuvor eine Untersuchung stattfand.
 - 17 *Loi instituant une taxe dite d'hôpital*, du 21 septembre 1901, in: *Dispositions légales*, 113. Diese Entwicklungen haben ihren Ursprung in der republikanischen Politik Genfs Mitte des 19. Jahrhunderts und gingen mit einer zunehmend stärkeren Stellung des Staates im Feld der medizinischen Fürsorge einher; siehe Reto Schumacher, *Structures et comportements en transition. La reproduction démographique à Genève au 19^e siècle*, Bern u. a. 2010, 265–268. Allerdings ist zu lesen, dass Genfer/innen trotzdem oft bevorzugt behandelt wurden; siehe *Loi sur l'organisation de l'assistance publique médicale*, 1900, Art. 8; auch Arthur Achard, *L'assistance et la question des étrangers*, Genève 1911, 3.
 - 18 Vgl. hierzu Albert Wild, *Armenwesen in der Schweiz*. 2. Band: *Das freiwillige organisierte Armenwesen in der Schweiz*, Zürich 1914. In einigen Kantonen gaben private Organisationen bis zur Hälfte ihrer finanziellen Unterstützungsressourcen an Ausländer; siehe Schlaepfer, *Ausländerfrage*, 94.
 - 19 Flavio Baumann, *La pauvreté approuvée ou l'assistance comme gestion de la détresse. Étude sur une société de bienfaisance genevoise à la fin du XIX^e siècle: Le Bureau Central de Bienfaisance 1867–1900*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Université de Genève 1983, 52–54. Auch Wild, *Armenwesen*, 120–122.
 - 20 Wild, *Armenwesen*, 260 ff.

- 21 Die meisten französischen Vereine in Genf wurden zwischen 1870 und 1900 gegründet. Im Jahr 1906 gab es in Genf 40 französische Vereine. Sie waren wirtschaftspolitisch, politisch und/oder sozialwohlfahrtlich ausgerichtet; Les Sociétés françaises en Suisse, in: Le Journal Français vom 10. März 1906.
- 22 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1905, Genève 1906, 3.
- 23 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1903, Genève 1904, 4.
- 24 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1904, Genève 1905, 8. Das Kriterium war eine Wohnungsmiete von mindestens 600 Franken, wobei diese Mietkosten vergleichsweise hoch waren; siehe Département du Commerce et de l'Industrie. Statistique des appartements vacants dans l'agglomération genevoise, Genève 1902.
- 25 Silhouettes françaises, in: Le Journal français vom 11. August 1906.
- 26 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1900, Genève 1901, 13; ASFPG, SFP, Rapport du Président et du Trésorier 1910, Genève 1911, 5.
- 27 Das jährliche laufende Einnahmevermögen bewegte sich ab 1900 zwischen den Eckwerten 11.801 Franken (1900) und 24.060 Franken (1913) (inflationsbereinigt, Referenzjahr 1913). Vor 1900 ist einzig für 1887 ein Einnahmewert von 4.807 Franken bekannt. 1911 konnte die SFP wieder einen Einnahmeüberschuss verzeichnen.
- 28 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1900, Genève 1901, 20.
- 29 Société française philanthropique, in: Le Journal français vom 10. November 1906.
- 30 Jedes Jahr würden „innombrables familles indigents“ beim SFP gemeldet, viele mit zahlreichen, meist noch kleinen Kindern (ASFPG, SFP, Rapport du Président et du Trésorier 1909, Genève 1910, 7). Genaue Zahlen zu den Unterstützten sind nur von 1900 (286 Familien und alte Menschen) und 1906 (fast 450 Familien und alte Menschen) bekannt.
- 31 Die Anteile der Repatriierungskosten an den gesamten Unterstützungsausgaben betragen zwischen 2,7 und 6 Prozent (Zahlen sind ab 1900 bekannt) und waren im Vergleich zur *Société Française de Bienfaisance* in London der 1880er Jahre tiefer: Letztere verwendete 16 Prozent der Gesamtausgaben für Repatriierungen (Feldman, Century, 171). Die Anzahl repatriierter Personen blieb über die Jahre relativ konstant, sie betrug mindestens 0,5 Prozent und maximal 1,4 Prozent der in Genf wohnhaften Französischen und Franzosen. 1911 wurden 494 Personen heimgeschafft (Höchstwert). Im Jahr 1900 betraf die Hälfte der neu beim SFP eingehenden Bitten um Unterstützung eine Repatriierung.
- 32 Zu Zentralisierungsprozessen von wohltätigen Organisationen in London, Paris, New York und Genf um 1900 siehe Stéphane Baciocchi u. a., Les mondes de la charité se décrivent eux-mêmes. Une étude des répertoires charitables au XIX^e et début du XX^e siècle, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 61 (2014), 28–66; auch Green, Give.
- 33 Silhouettes françaises. M. Jean-Pierre Dufour, Ancien Président de la Société française, in: Le Journal français vom 4. August 1906.
- 34 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1900, Genève 1901, 8.
- 35 Ebd., 8–9.
- 36 Ebd., 11.
- 37 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1903, Genève 1904, 11.
- 38 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1904, Genève 1905, 12–13.
- 39 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1900, Genève 1901, 20; auch ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1903, Genève 1904, 6.
- 40 „Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. unentgeltlicher Verpflegung der Geisteskranken und verlassenen Kinder vom 27. September 1882, ausgedehnt auf Tunis“, zit. nach Langhard, Niederlassungsrecht, 192.
- 41 ASFPG, SFP, Comité 2. 1886 à 1923, Séance du 21 octobre 1898.
- 42 Ebd., Séance du 20 octobre 1896.
- 43 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1900, Genève 1901, 13–14.
- 44 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1904, Genève 1905, 5.
- 45 ASFPG, SFP, Rapport du Président et du Trésorier 1906, Genève 1907, 6–7; ASFPG, SFP, Rapport du Président et du Trésorier 1911, Genève 1912, 6. Die jährlichen Anteile der staatlichen Geldzuschüsse an den Gesamteinnahmen der SFP veränderten sich dabei allerdings kaum: Sie beliefen sich im Zeitraum von 1900 bis 1913 stets zwischen 17 und 23 Prozent.

- 46 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1901, Genève 1902, 7.
- 47 Ebd., 13–14.
- 48 Achard, L'assistance, 3; Wild, Armenwesen, 120–122. Das BCB kann mit den *Charity Organisation Societies* in Großbritannien und den USA verglichen werden, welche gegründet wurden, um Unterstützung zu rationalisieren und Fürsorgeleistungen zu koordinieren; siehe Alfreda P. Iglehart/Rosina M. Becerra, *Social Services and the Ethnic Community. History and Analysis*, Long Grove 2011, 99–117.
- 49 Das Einkommen belief sich 1895 auf 81.900 Franken und 1900 auf 95.700 Franken (vgl. Jahresrapporte zwischen 1895 und 1904). Festzuhalten ist, dass einige der großzügigen Gönner/innen ihre Spenden nur an protestantische Bedürftige ausbezahlen lassen wollten.
- 50 Baumann, *La pauvreté apprivoisée*, 52–54; Wild, Armenwesen, 120–122. Im Jahr 1912 hatten 46 Prozent der unterstützten Personen keinen Schweizer Heimatort.
- 51 Achard, L'assistance, 3.
- 52 Baumann, *La pauvreté apprivoisée*, 30–33.
- 53 ASFPG, SFP, Rapport du Président et du Trésorier 1906, Genève 1907, 6. Siehe auch ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1905, Genève 1906, 8.
- 54 ASFPG, SFP, Comité 2. 1886 à 1923, Séance du 2 mars 1895.
- 55 Ebd., Séance du 13 février 1894.
- 56 Ebd., Séance du 20 octobre 1896.
- 57 ASFPG, SFP, Rapport du Comité 1904, Genève 1905, 6.
- 58 Annexes au Mémorial du Grand Conseil, Genève 1900, 127, 331; Achard, L'assistance, 1911.
- 59 Pierre-L. Dunant, *Recherches statistiques sur la nationalité des personnes qui profitent de l'assistance médicale, publique et privée à Genève*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Statistik* 45 (1909), 608–630; Achard, L'assistance, 1911; Leu, *Arrangements*, 302 ff.
- 60 G. de Seigneux, *De l'assistance publique médicale*, in: *Journal de Genève* vom 17. Dezember 1907.
- 61 Ebd.
- 62 Rosental, *Migrations*, 241; siehe auch Noiriel, *Tyrannie*.
- 63 Achard, L'assistance, 1911, 9. In Grobatsdebatten zum Bürgerrecht war der Überfremdungsdiskurs vor dem Ersten Weltkrieg kaum mit spezifischen Gruppen verbunden und betraf alle ausländischen Personen (hierzu Irma Gadiet, *Entre inclusion et exclusion: le jus soli et la politique de naturalisation à Genève entre 1891 et 1905*, in: Claude Hauser u. a., *Sociétés de migrations en débat. Québec-Canada-Suisse: approches comparées*, Québec 2013, 151–168). Missbrauchsvorwürfe bezüglich sozialer Unterstützungsleistungen richteten sich speziell gegen französische Migrierende. Bedrohungsbilder, die eine Zunahme von ‚Fremden‘ in Genf mit der steigenden Zahl von Delikten in Genf verknüpfte, betrafen italienische Arbeitsimmigranten. Zum Überfremdungsdiskurs in der Schweiz u. a. Kury/Lüthi/Erlanger, *Grenzen setzen*.
- 64 Achard, L'assistance, 1911, 9–11.
- 65 Achard, L'assistance, 1911, 9.
- 66 Hierzu Matter, *Armut*, 4–5.
- 67 Schweizer Staatsangehörige waren durch das Bundesrecht allerdings besser geschützt und damit weniger einfach ausweisbar.
- 68 Annexes au Mémorial du Grand Conseil, 1900, 126.
- 69 Ebd., 126, 334.
- 70 Baumann, *Pauvreté*, 37.
- 71 Bureau central de Bienfaisance, *Rapport annuel 1895*, Genève 1896, 6.
- 72 Das BCB war 1895 für die „Heimschaffung“ von 343 Ausländern (davon 163 Franzosen) und 303 kantonsfremden Schweizern verantwortlich. 1903 waren es 700 Ausländer/innen (davon 363 französische Staatsangehörige) und 248 kantonsfremde Schweizer/innen. Das Ausgabenvolumen für Repatriierungen nahm zwischen 1895 und 1903 zu, der Anteil an den Gesamtausgaben blieb in diesem Zeitraum stabil (zwischen fünf und neun Prozent). 1895 lebten 37,6 Prozent Ausländer/innen und 25,5 Prozent kantonsfremde Schweizer/innen in Genf, 1903 waren es 39,4 Prozent Ausländer/innen und 26 Prozent kantonsfremde Schweizer/innen.
- 73 Bureau central de Bienfaisance, *Rapport d'activité*, Genève 1872, 11–12.

- 74 Zu Moralvorstellungen der englischen *Charity Organisation Society* und deren Einfluss auf die Gesellschaft siehe auch Steve Sturdy, *Alternative publics. The Development of Government Policy on Personal Health Care, 1905–1911*, in: ders., Hg., *Medicine, Health and the Public Sphere in Britain, 1600–2000*, London/New York 2013, 241–259.
- 75 Archives de l'État de Genève (AEG), E J. 177, N° 47.
- 76 AEG, E. J 177–180, N° 47, N° 258 (BCB) und N° 308 (*Enfance abandonnée*). Die Tatsache, dass der Vorsteher der Genfer *Police centrale* zwischen 1886 und 1906, Edouard Jornot, Mitglied einer lokalen philanthropischen Vereinigung war, lässt ebenfalls auf den Einfluss dieser privaten Vereine auf behördliche Exklusionsprozesse schließen (Edouard Jornot, in: *Journal de Genève* vom 8. Januar 1907).
- 77 Als weiteres Beispiel sei London genannt, wo philanthropische Organisationen (jüdische, protestantische oder katholische) und andere wohlthätige Akteure Ende des 19. Jahrhunderts ähnlich zwischen *deserving* und *undeserving poor* unterschieden (Feldman, *Jews*, 11).
- 78 Rosental, *Migrations*, 339–342; Green, *Give*; Philippe Rygiel, *Indésirables et migrants désirés. Notes sur les pratiques de sélection des migrants dans quelques grands pays d'immigration (1850–1939)*, in: ders., Hg., *Le bon grain et l'ivraie. La sélection des migrants en occident, 1880–1939*, La Courneuve 2006, 21–35. Für Genf und Exklusionsmuster, die sich in politischen Debatten zum Bürgerrecht manifestieren, siehe Gadiant, *Inclusion*.
- 79 Unterlagen zur Debatte der Unterstützungswürdigkeit sind zwischen 1880 und 1900 vorhanden. Ein zwanzigköpfiges Komitee war in die Entscheidungsfindung involviert. Der 1900 eingesetzte *administrateur délégué* führte die Untersuchungen selbständig durch, wozu keine Dokumentation vorliegt.
- 80 ASFPG, SFP, *Rapport du Comité* 1905, Genève 1906, 9.
- 81 ASFPG, SFP, *Rapport du Comité* 1904, Genève 1905, 6.
- 82 Rosental, *Migrations*, 340; auch Arlettaz/Arlettaz, *L'État*, 196; Jean-Pierre Tabin u. a., *Les destinataires de l'assistance publique. L'exemple de deux cantons suisses vers 1890*, in: *Genèses* 3 (2006), 88–109.
- 83 ASFPG, SFP, *Comité* 2. 1886 à 1923, *Séance* du 16 avril 1891.
- 84 Untersuchungen zu den wegen fehlender Personaldokumente ausgewiesenen *Français de passage* zeigen, dass sie als Ausweispapiere z. B. ein Sparkassenbüchlein oder einen abgelaufenen Reisepass bei sich trugen, die wahrscheinlich auch in der Logik der SFP nicht als gültig betrachtet wurden. Ebenfalls brauchte man gültige, die Nationalität ausweisende Papiere, um eine Aufenthaltsbewilligung in Genf zu erhalten.
- 85 Basis für diese Feststellung ist das Studium von Ausweisungs dossiers des Jahres 1901. Im Rahmen meines Dissertationsprojekts, das verschiedene politische und soziale Grenzziehungsprozesse in Genf vor dem Ersten Weltkrieg am Beispiel der französischen Immigration untersucht, werden u. a. die behördlichen Ausschaffungspraktiken – sowie die Reaktionen der Betroffenen – analysiert (Irma Gadiant, *Migrantinnen und Migranten in Genf (1870–1914). Akteursnetzwerke, Handlungsspielräume, Grenzkonstruktionen, laufendes Dissertationsprojekt*).
- 86 Green, *Give*, 204–208.
- 87 Zu den Gründen, weshalb besonders gegen 1907 Franzosen in Genf kritisiert wurden, auch Gadiant, *Inclusion*, 164.
- 88 *La Colonie Française et le Journal antifrçais*, Genève 1907, 3.
- 89 Ebd., 4.
- 90 Analog ist die ablehnende Haltung der jüdischen Gemeinschaft in Paris gegenüber bedürftigen jüdischen Immigrierenden vor dem Kontext der *affaire Dreyfus* als Projektion von Werten der umgebenden Gesellschaft und als Maßnahme zu verstehen, Aufenthalt zu rechtfertigen und emanzipatorische Errungenschaften nicht zu verlieren; siehe Green, *Give*, 207. In einem anderen Kontext siehe auch: David Cesarani, *British Jews*, in: Rainer Liedtke/Stephan Wendehorst, Hg., *The Emancipation of Catholics, Jews and Protestants. Minorities and the Nation-State in Nineteenth-Century Europe*, Manchester 1999, 33–55.
- 91 Rosental, *Migrations*, 342.